

## Newsletter 20/2023

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

### ❖ **Eignungsnachweis bis zum 31.12.2023**



Nur noch wenige Tage bis zum Jahresende.

Gemäß §§ 11 und 69 FahrIG müssen alle Fahrlehrer bis zu 31.12.2023, die bereits vor dem 01.01.2018 im Besitz einer Fahrlehrerlaubnis waren, ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde vorlegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr sein.

Einige Erlaubnisbehörden wiesen uns darauf hin, dass noch nicht alle Fahrlehrer\*innen ihren Eignungsnachweis erbracht haben. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, ruht ab 01.01.2024 die Fahrlehrerlaubnis. Diese ist unverzüglich der zuständigen Erlaubnisbehörde zu übergeben. Im Falle einer Fahrschülerlaubnis darf auch von dieser kein Gebrauch gemacht werden und der Fahrschulbetrieb ist einzustellen.

---

# FAHRLEHRER-VERBAND LAND BRANDENBURG e.V.

Mitglied der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.



## Newsletter 20/2023

Gesetzlich ist eine sogenannte „Bringepflicht“ vorgesehen. Bei der Übersendung von Unterlagen ist eine Bestätigung durch die Erlaubnisbehörde empfehlenswert. Sollten Fragen oder Unstimmigkeiten auftreten, ist in jedem Fall die Behörde vor Ablauf der Frist zu kontaktieren.

Mit kollegialen Grüßen

*Hendrik Schreiber*

1. Vorsitzender